

MERKBLATT FÜR VERMITTLER/-INNEN

Die Transportschule AG bietet Vermittler/-innen mit einer entsprechenden Vereinbarung die Möglichkeit, dass sich Ihre Kundinnen und Kunden direkt über die Vermittler/-innen (-Website) für Kurse anmelden können. Dieses Merkblatt dient als Grundlage für diese Zusammenarbeit und regelt die Bedingungen für die Vermittlung von Teilnehmer/-innen.

Es beschreibt die Vergütungsstruktur für verschiedene Kursarten (WAB, NHK, VKU), informiert über besondere Anreize bei regelmässiger Vermittlung und erläutert die Auszahlungspraxis. Zudem enthält es wichtige Hinweise zu Laufzeit, Kündigung und rechtlichen Rahmenbedingungen der Vereinbarung.

Mit diesem Merkblatt schaffen wir Transparenz und eine klare Grundlage für eine erfolgreiche und faire Zusammenarbeit.

VERMITTLUNG VON TEILNEHMER/-INNEN

1. WAB-Teilnehmer/-innen (Weiterausbildung, 2-Phasen Ausbildung)
 - a. Vergütung: CHF 30.- pro Teilnehmer/-in mit folgenden Optionen
 - Der/die Vermittler/-in erhält CHF 15.- in bar und CHF 15.- als Gutschein für eine Dienstleistung der Transportschule AG oder Verkehrszentrum Tuggen AG.
 - Oder der/die Teilnehmer/-in des WAB-Kurses erhält CHF 15.- gutgeschrieben, während der/die Vermittler/-in CHF 15.- als Gutschein für eine Dienstleistung der Transportschule AG oder Verkehrszentrum Tuggen AG
 - b. Pro 150 erfolgreiche Vermittlungen erhält der/die Vermittler/-in die Möglichkeit, die gesamte Fahrtrainingsanlage der Transportschule AG an einem Wochentag (ausgenommen Freitag) von 18 bis 23 Uhr für private oder geschäftliche Anlässe (z. B. Geburtstag, Fahrschul-Event, Fahrtraining, etc.) zu benutzen. Eine/-n Moderator/-in kann nach Absprache dazu gemietet werden.
2. NHK-Teilnehmer/-innen (Nothelferkurs)
 - a. Vergütung: CHF 5.- pro Teilnehmer/-in (Barauszahlung an den/die Vermittler/-in)
3. VKU-Teilnehmer/-innen (Verkehrskundeunterricht)
 - a. Vergütung: CHF 15.- pro Teilnehmer/-in (Barauszahlung an den/die Vermittler/-in)

AUSZAHLUNG UND VERGÜTUNG

- Die Auszahlung für Vermittlungen im Zeitraum von Januar bis Dezember des vergangenen Jahres erfolgt spätestens bis Ende Februar des Folgejahres.
- Provisionen können nur dann ausbezahlt werden, wenn der Kurs tatsächlich besucht wurde.
- Teilnehmer/-innen sind verpflichtet, bereits bei der Anmeldung eine/n Vermittler/-in anzugeben. Eine nachträgliche Zuweisung ist ausgeschlossen.

LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- Die Vereinbarung ist unbefristet.
- Eine Auflösung der Vereinbarung hat jeweils bis zum 30. November eines Jahres zu erfolgen, damit sie per 31. Dezember des gleichen Jahres endet.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

- Die Vereinbarung unterliegt dem schweizerischen Recht.
- Der Gerichtsstand ist in 8620 Wetzikon ZH.